

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Jan. 1939. 1. Stück.

## Inhalt:

Nr. 1. Gesetz vom 16. Januar 1939 über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.

## Nr. 1.

Gesetz über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.  
Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

(1) Der Landesfürsorgeverband Oldenburg ist verpflichtet, eine Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg zu errichten.

(2) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 2.

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung weniger als 100 000 betrug, und alle Gemeindeverbände des Landes Oldenburg, soweit sie anmeldungsfähige Beamte oder Versorgungsempfänger haben. Ein Mitglied, das Pflichtmitglied der Kasse war, kann, wenn die Einwohnerzahl 100 000 nach der Volkszählung übersteigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausscheiden.

(2) Die Satzung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers des Innern zulassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Körperschaften zu Pflichtmitgliedern erklären.

## § 3.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungskasse werden durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

## § 4.

Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Versorgungskasse. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften des Siebenten Teils der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Im Namen des Reichs verleihe ich des  
heiligen Römischen Reichs Reichsregierung ihre Zustimmung  
ertheilt hat.

Oldenburg, den 16. Januar 1830.

Der Reichskammerherr  
in Oldenburg und Bremen.

(Geigel) Carl Petersen



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. Febr. 1939. 2. Stück.

---

---

## Inhalt:

- Nr. 2. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Januar 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Dvelgönne.
- Nr. 3. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1939 über Impfstoffe.
- 
- 

## Nr. 2.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Dvelgönne.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Schule und die Herstellung eines Sportplatzes in der Gemeinde Dvelgönne.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Dvelgönne.

Der Landrat des Landkreises Wefermarsch in Brake ist als Enteignungsbehörde bestellt worden.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

### Nr. 3.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das Oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

#### § 1.

(1) Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens 3 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen

(Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

### § 2.

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie bis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatlichen Kontrollbeamten zu lagern (vgl. § 16 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera, Old. Ges. Bl. 1929, Seite 107).

### § 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

### § 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### § 5.

Die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 392) und vom 28. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 404) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Der Minister des Innern.

J. B.

Pauly.



(Erlaubnis) - Erlaubnis ist für die Zeit der  
letzten Erlaubnis als festzusetzen.

(2) Die von den Angehörigen in der Erlaubnis  
zu machen.

§ 2

Wenn die im § 1 genannten Erlaubnisse nicht den  
staatlichen Erlaubnisse entsprechen, sind sie für die  
Erlaubnis ebenfalls wie die bei den Erlaubnisse  
unterliegenden Erlaubnisse unter Erlaubnis der  
Erlaubnis Erlaubnisse zu machen. § 16 der  
Erlaubnis über Erlaubnisse und § 16 der  
(Seite 107)

§ 3

Zustandungen unterliegen den Erlaubnissen  
des Erlaubnisses.

§ 4

Die Erlaubnis ist mit ihrer Erlaubnis  
in Kraft.

§ 5

Die Bestimmungen vom 7. Februar 1933 (G. S.  
S. 21, Seite 302) und vom 28. Februar 1938 (G. S.  
S. 21, Seite 404) werden aufgehoben.  
Erlaubnis vom 6. Februar 1938.

Der Minister des Innern

§ 6

Wolg.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band.    Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1939.    3. Stück.

---

---

## **Inhalt:**

Nr. 4. Verordnung vom 9. Februar 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

---

---

### **Nr. 4.**

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

---

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zum Zwecke der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes an der Ecke Claußen- und Ulmenstraße in Brake.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.

Der Landrat des Landkreises Wesermarsch in Brake  
wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. März 1939. 4. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 5. Gesetz für das Land Oldenburg vom 24. Februar 1939 zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.
- Nr. 6. Verordnung vom 24. Februar 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 7. Verordnung vom 1. März 1939 zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

## Nr. 5.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 25. Juni 1929 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 werden die Worte „Heer oder in der Marine“ durch die Worte „Wehr- und Arbeitsdienst“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg“ durch die Worte „für die planmäßigen Landesbeamten geltenden Vorschriften“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat eine verheiratete Lehrerin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.

(3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer. Ledigen Lehrern, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder Adoptiv- oder Pflegekindern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden.“

4. Im § 12 werden die Worte „wie im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist“ durch die Worte „wie sie für die planmäßigen Landesbeamten gelten“ ersetzt.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„Auf die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

**Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

**Röver.**

## Nr. 6.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die Stadt Delmenhorst hat mit Wirkung vom 1. April 1939 für ihren Bezirk eine mehrjährige hauswirtschaftliche Berufsschule für die in der Hauswirtschaft beschäftigten oder berufslosen Mädchen zu errichten.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Sohn.

### Nr. 7.

Berordnung zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 40 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 folgendes an.

Einziger Artikel.

Im Artikel III Ziffer 1 Abs. 2 der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935 (OGBl. Bd. 49 Seite 81) werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Sohn.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. März 1939. 5. Stück.

## Inhalt:

Nr. 8. Gesetz vom 20. März 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

## Nr. 8.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

Im Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 treten nach der Anlage hinzu:

im ordentlichen Haushalt

an Einnahmen . . . . . 486 900 *RM*

an Ausgaben . . . . . 486 900 *RM*.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 an in Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Pauly.



Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 20. März 1939.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röver.



## Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			<b>Ordentlicher Haushalt.</b>				
			<b>I. Einnahme.</b>				
II.A	3	—	<b>Medizinalwesen.</b>				
		4 (neu)	Bermischte Einnahmen (Vgl. Ausg. Kap. II. A. 5 Tit. 9).	—	5 000	5 000	—
IV	1	—	<b>Einnahmen aus dem Staatsgut.</b>				
		1	Forsten . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV 4 Tit. 1, IV 7 Tit. 24 und 27.)	820 000	940 000	120 000	—
IV	7	—	<b>Anteile an den Reichs- steuern.</b>				
		8	Schlachtsteuer . . . . .	1 544 000	1 769 720	225 720	—
		12 (neu)	Mehreinnahmen aus Reichssteuerüberwei- sungen infolge Senkung des Polizeikürzungs- betrages . . . . .	—	136 180	136 180	—

Abchnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
			<b>II. Ausgabe.</b>				
			a) Fortdauernde Ausgaben.				
II.A	5	—	Medizinalwesen.				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . . . .	15 000	20 000	5 000	—
			(Vgl. Einn. Kap. II. A. 3 Tit. 4.)				
II.A	13	—	Veterinärwesen.				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		13	Reisekosten und Tagelöhner . . . . .	11 000	31 000	20 000	—
II.A	E 26	—	b) Einmalige Ausgaben.				
		1a	Zuschuß an die Gemeinde Wangerooze zur Erneuerung des Ostanlegers . . . . .	20 000	26 000	6 000	—
II.B	E 7	—	b) Einmalige Ausgaben.				
		10 (neu)	Wiederherstellung des Pegelgerüstes bei Federwarderfiel . . . . .	—	14 000	14 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
III	4	—	a) Fortdauernde Ausgaben.				
			<b>Volksschulwesen.</b>				
			<b>Persönliche Verwaltungsausgaben.</b>				
		5	Beteiligung des Landes an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen . . . . .	5 040 880	5 046 730	5 850	—
			(9000 <i>R.M.</i> mehr zu Unterteil 5, Notstandsbeihilfen; davon entfallen auf das Land 65 v. H.)				
III	5	—	<b>Berufs- und Fachschulwesen.</b>				
		4	Zuschuß zu den Kosten der höheren technischen Lehranstalt in Oldenburg . . . . .	—	10 000	10 000	—
III	9 I	—	<b>Landesmuseum in Oldenburg.</b>				
			<b>Sächliche Verwaltungsausgaben.</b>				
		14	Sammlungen . . . . .	4 000	13 000	9 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
III	12	—	<b>Förderung sonstiger wissenschaftlicher und künstlerischer Einrichtungen und Veranstaltungen.</b>				
		1	Wissenschaft . . . . .	3 300	6 800	3 500	—
III	E 15	—	<b>b) Einmalige Ausgaben.</b>				
		5 (neu)	Bauliche Herrichtung und Einrichtung von Schulräumen anlässlich der Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens . . . . .	—	15 200	15 200	—
IV	2	—	<b>Verwaltung der Landesschuld.</b>				
		2	Abträge . . . . .	1 042 300	1 083 800	41 500	—
IV	4	—	<b>Verwaltung des Staatsguts.</b>				
		1	Öffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz (Forsten) . . . . .	135 000	175 000	40 000	—
			(Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)				

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
IV	7	—	<b>Forstwesen.</b> <b>Allgemeine Haushalts-</b> <b>ausgaben.</b>				
		24	Hauungskosten . . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)	208 000	243 000	35 000	—
		27	Bergütungen an Forst- arbeiter aus Anlaß von Urlaub, Zuschuß zum Krankengeld, Lohn- fortzahlungen usw. . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)	14 000	28 000	14 000	—
IV	11	—	<b>Gewerbeamt.</b> <b>Sächliche Verwaltungs-</b> <b>ausgaben.</b>				
		9	Unterhaltung und Er- gänzung der Geräte und Ausstattungs- gegenstände in den Diensträumen . . . . .	230	1 000	770	—
IV	12	—	<b>Gesetzliche Wartegelder,</b> <b>Ruhegelder und Hin-</b> <b>terbliebenenbezüge,</b> <b>sowie sonstige Ver-</b> <b>sorgungsbezüge und</b> <b>Unterstützungen.</b>				
		7	Einmalige Unter- stützungen . . . . .	9 000	14 400	5 400	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte	Neue	Neu	
				Summe	Summe	mehr	weniger
				<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
IV	12a	—	Rücklagefonds für außerordentliche Maßnahmen bis zu . . . . .	75 000	211 180	136 180	—
IV	13	—	<b>Vermischte Ausgaben.</b>				
		3	Zur Verstärkung der beiden persönlichen Verwaltungsausgaben für nichtbeamtete Hilfskräfte vorgesehenen Mittel . . . . .	72 000	94 000	22 000	—
		7	Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz . . . . .	8 000	20 000	12 000	—
		11	Sonstiges . . . . .	35 050	71 050	36 000	—
IV E 14		5	Innerer Ausbau des Schlosses (Landesmuseum) . . . . .	—	38 000	38 000	—
		7 (neu)	Entfernung der eisernen Einfriedigungen und Wiederherstellung durch niedriges Klinkermauerwerk . . . . .	—	17 500	17 500	—

**Abluß.**

Einnahmen mehr 486 900 *R.M.*  
Ausgaben mehr 486 900 *R.M.*

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. März 1939. 6. Stück.

---

---

## Inhalt:

- Nr. 9. Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.
- Nr. 10. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1939 über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.
- 
- 

## Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

---

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, vom 4. Januar 1901 (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 2) in der Fassung des



Änderungsgesetzes vom 21. Mai 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 141) und die Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 609) in der zur Zeit geltenden Fassung, treten mit dem Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft. Vom 1. April 1939 gilt für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243).

§ 2.

Die Übergangsbestimmungen und die für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge erforderlichen baupolizeilichen Sondervorschriften werden im Wege der Verordnung erlassen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)            Joel.            Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)            Carl Röver.

**Nr. 10.**

Verordnung des Staatsministeriums über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, wird folgendes verordnet:

**§ 1.**

Nach dem Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, gilt die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Gef. Bl. Bd. 50 S. 243) mit Wirkung vom 1. April 1939 für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

**§ 2.**

In der Gemeinde Nordseebad Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel Wangerooge befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als  $+ 30,00$  m WP =  $+ 27,36$  m NN beträgt.

Die zulässige Bauhöhe ist bei der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich festzustellen.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

## § 3.

An bebaubarer Fläche sollen im Höchsthalle  $\frac{6}{10}$  der Grundstücksfläche zugelassen werden.

## § 4.

Gewerbliche und maschinelle Anlagen müssen so eingerichtet werden, daß deren Betrieb keine Störung des Badeverkehrs durch Entwicklung von Rauch oder Dunst oder ungewöhnlicher Geräusche verursacht.

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dürfen Außenarbeiten an Bauten in der Regel nicht ausgeführt werden. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn eine Belästigung des Badeverkehrs ausgeschlossen ist.

## § 5.

§ 38 Ziffer 2 der Landesbauordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des „1. Januar 1938“ der „1. April 1939“ und an Stelle des „1. März 1938“ der „1. Juni 1939“ tritt.

## § 6.

Im § 1 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, ist das Gesetz vom  $\frac{25. 3. 1879}{27. 4. 1897}$  betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Wangerooge anwendbar erklärt. Die Wirkung dieser Erklärung bleibt auch nach Aufhebung dieser Verordnung bestehen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Paulh.

Sohn.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. März 1939. 7. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 11. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. März 1939, betreffend die Verordnung des Führers und Reichszan-  
zlers vom 11. März 1939 über Enteignung für  
Reichsbahnzwecke.

### Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Ver-  
ordnung des Führers und Reichszan-  
zlers vom 11. März 1939  
über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsverkehrsministers wird  
nachstehende Verordnung vom 11. März 1939 über Ent-  
eignung für Reichsbahnzwecke veröffentlicht.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Der Minister des Innern.

Joel.

### Verordnung

über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Vom 11. März 1939.

Auf Grund des Artikels 90 der Reichsverfassung und  
des § 38 (2) des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930

(RGBl. II S. 369 ff.) wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn die Enteignung zum Erwerb des Geländes für zulässig erklärt, das zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn in dem Wirtschaftsgebiet von Wilhelmshaven und Umgebung zugewiesenen Verkehrsaufgaben erforderlich ist. Hiervon werden insbesondere folgende Bauvorhaben betroffen:

1. Erweiterung des Bahnhofs Sande,
2. Neubau einer zweigleisigen Strecke von Sande nach dem neuen Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven,
3. Neubau des Ortsgüterbahnhofs Wilhelmshaven,
4. Neubau einer zweigleisigen Strecke von der Abzweigung zum Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven nach dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven,
5. Neubau des Personenbahnhofes Wilhelmshaven,
6. Neubau des Betriebsbahnhofes Wilhelmshaven,
7. Neubau einer eingleisigen südlichen Verbindungskurve zwischen der neuen Strecke Sande—Wilhelmshaven und der Strecke Sande—Jever,
8. Neubau einer eingleisigen nördlichen Verbindungsbahn von dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven nach Jever,
9. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Steinhausen für die Bauvorhaben der vorstehenden Nummern 1—8,
10. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Ostiem,
11. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete beim Bahnhof Sande,
12. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete in Wilhelmshaven.

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz zu nehmen. Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inbesitznahme den Eigentümern und den Besitzern schriftlich mit Zustellungsurkunde unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigstens 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzulegen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Reichsverkehrsministers angewandt werden.

Berlin, den 11. März 1939.

**Der Führer und Reichkanzler.**

gez. Adolf Hitler.

**Der Reichsverkehrsminister.**

gez. Dorpmüller.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. März 1939. 8. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 12. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 20. März 1939, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 13. Verordnung vom 24. März 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 14. Verordnung vom 25. März 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Ahgellis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

## Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bechta erlassenen Steuerordnung für die



persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigt.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

---

### Nr. 13.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die durch Ziffer 3 Nr. 22 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Gemeinde Damme und die Bezirke der Gemeinden Neuenkirchen und Steinfeld errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Damme wird aufgehoben.

## 2.

Die Schulbezirke der durch Ziffer 3 Nr. 20 und 21 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Wechta und Lohne werden auf den gesamten Landkreis Wechta mit der Bestimmung ausgedehnt, daß alle zum Besuch einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule im Bezirke des Landkreises Wechta Verpflichteten, die in kaufmännischen oder in Textilien oder Leder verarbeitenden Berufen beschäftigt sind, die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Wechta, und alle anderen zum Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule Verpflichteten die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Lohne zu besuchen haben.

## 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)            Joel.            Pauln.

Kruse.

## Nr. 14.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Ahgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.  
Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Fabrik- und Flugplatzgeländes der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

Entschädigungs verpflichtet ist die Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

Der Landrat des Landkreises Oldenburg in Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 25. März 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Aruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 1. April 1939. 9. Stück.

## **Inhalt:**

Nr. 15. Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg vom 29. März 1939 zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

## **Nr. 15.**

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

Oldenburg, den 29. März 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird Folgendes verordnet:

### **§ 1.**

Der Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren — OGBI. Bd. 45 S. 711 ff.) wird, wie folgt, geändert:

1. Absatz 1 der Tarifnummer 21 erhält folgende Fassung:  
 „Bescheide auf Anträge, Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und sonstige Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,  
 bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 500 R.M.,  
 bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 2000 R.M.“
2. Tarifnummer 79 erhält nachstehende Fassung:  
 „Rechtsmittel.  
 Entscheidungen über Rechtsmittel, sonstige Beschwerden usw.  
 bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 50 R.M.,  
 bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 300 R.M.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruje.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 17. Mai 1939. 10. Stück.

---

## **I n h a l t:**

- Nr. 16. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.
- Nr. 17. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.
- 

## **Nr. 16.**

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

**Der Minister der Finanzen.**

**Pauly.**

---

**Erlaß,**

betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1247 —

wird § 15 Abs. 2 der Satzung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen wie folgt geändert:

„Die in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. September 1933, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 144) und in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 145 und von 1934 Nr. 245) und in dem Gesetz über die Errichtung einer Landesbank vom 21. Juli 1933 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen von 1933 Nr. 55) enthaltenen Vorschriften über Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit bleiben aufrechterhalten.“

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

IV Kred. 28296/39.

Gottschid.

### Nr. 17.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1247) übertrage ich hiermit widerruflich dem Oldenburgischen

Minister der Finanzen die Befugnis, als vorgesezte Dienststelle im Sinne des Artikels 6 des Oldenburgischen Gesetzes vom 14. April 1882 über Einwendungen und Erinnerungen wegen behaupteter Mängel beim Verfahren von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen im Verwaltungswege vorgenommen hat, zu entscheiden.

Berlin, den 17. April 1939.

**Der Reichswirtschaftsminister.**

Im Auftrag

IV Kred. 28734/39.

Martini.



Stifter der Stiftung die Stiftung als  
Stiftung im Sinne des § 10 des Bürgerlichen Ge-  
setz vom 18. April 1881 die Stiftung mit Ge-  
lde von 10000 Mark zu errichten und die  
Stiftung nach dem Tode der Stifterin  
von dem Vermögen der Stiftung die  
Stiftung der Stiftung im Sinne des § 10  
vorgesehen hat zu errichten.

Berlin den 17. April 1892.

Dr. Richard Schickel

Dr. Schickel

IV. 20. 20. 20. 20. 20.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 27. Mai 1939. 11. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 18. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Mai 1939, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.).
- Nr. 19. Verordnung vom 10. Mai 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

## Nr. 18.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.).

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

Nachstehend wird die vom Bischöflich = Münsterschen Offizialat zu Bechta unter dem 9. März 1939 auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern,

erlassene Verordnung zur Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band 43 Seite 287 ff.).

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 des § 23 erhält folgende Fassung:

Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittel zu den Eigentümern von im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz gehören.

Bechta, den 9. März 1939.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Borwerk.

### Nr. 19.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung

des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

## 1.

Die auf Grund von Ziffer 3 Nr. 18 und 19 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elsfleth und den Bezirk der Gemeinde Moorriem errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in der Stadt Elsfleth sowie die für den Bezirk der Gemeinde Stedingen errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Berne werden mit Wirkung vom 1. Mai 1939 aufgehoben.

## 2.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Wesermarsch hat zum 1. Mai 1939 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elsfleth und die Bezirke der Gemeinden Moorriem und Stedingen eine gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Elsfleth-Berne mit dem Sitz in Elsfleth zu errichten.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Pauly.

Kruse.

Das Verzeichnis der im Jahr 1853 an der Universität zu  
Leipzig erschienenen Werke ist nachfolgend  
veröffentlicht.

In dem Jahre 1853 sind an der Universität zu  
Leipzig 27 Werke erschienen, von denen 13  
von den Professoren der Universität und 14  
von den Privatdozenten verfaßt sind. Die  
Gesamtwertung der erschienenen Werke beträgt  
1853 Thaler 10 Schilling 10 Kreuzer. Die  
Gesamtwertung der im Jahre 1852 erschienenen  
Werke betrug 1750 Thaler 10 Schilling 10  
Kreuzer. Die Zunahme der erschienenen Werke  
im Jahre 1853 beträgt 100 Prozent.

Das Verzeichnis der erschienenen Werke ist  
nachfolgend veröffentlicht. Die Gesamtwertung  
der erschienenen Werke beträgt 1853 Thaler  
10 Schilling 10 Kreuzer. Die Gesamtwertung  
der im Jahre 1852 erschienenen Werke betrug  
1750 Thaler 10 Schilling 10 Kreuzer.

Oldenburg am 10. Juni 1853.

Stadtschreiber  
(Eig.)

R. H.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 17. Juni 1939. 12. Stück.

## Inhalt:

Nr. 20. Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Juni 1939 über die Aufhebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

## Nr. 20.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Aufhebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

Das Staatsministerium Oldenburg hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 32 Seite 391) nebst dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1921, betreffend Änderung

des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 41 Seite 162), und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 22 Seite 686) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.) Carl Röver.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 5. Juli 1939. 13. Stück.

## Inhalt:

Nr. 21. Gesetz vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

## Nr. 21.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### I. Haushalt.

#### § 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 505 850 *R.M.* festgestellt.

#### § 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe



etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlösz für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

### § 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

### § 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.
2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger, sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

## II. Anleihe.

## § 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

## § 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 985 560 *R.M.* und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 171 500 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVH) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

## § 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1938 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen (DGBL. Seite 653 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röver.

# Haushaltsplan

## des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

### Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	102 665	1 159 100	— 1 056 435
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	3 048 080	4 822 250	— 1 774 170
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	4 607 850	4 844 265	— 236 415
IV	Kirchen und Schulen	2 221 965	9 611 175	— 7 389 210
V	Finanzministerium	997 235	1 578 165	— 580 930
VI	Forstverwaltung	1 120 650	986 065	+ 134 585
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	14 407 405	3 504 830	+ 10 902 575
	Gesamtsumme:	26 505 850	26 505 850	—

Einlage zum Haushaltsplan

# Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1933

## Gesamplan

Abteilung	Einlage	Umschlag	Umschlag	Umschlag	Umschlag	Umschlag	Umschlag
I Staatsministerium							
Beteiligung in Bundesministerien							
Verwaltungsausschuss für die Provinz							
Gericht	102 666	1 158 100					1 058 135
II Innere Verwaltung (ohne Landwehrdienst)	3 012 020	1 822 250					1 774 170
III Innere Verwaltung (Landwehrdienst)	1 607 820	1 811 282					336 415
IV Straßen und Eisen	3 321 932	2 611 172					7 822 210
V Finanzministerium	997 222	1 272 162					580 220
VI Fortbewegung	1 120 620	324 002					134 282
VII Allgemeine Finanzverwaltung	14 107 402	2 201 820					10 902 272
Gesamtsumme:	20 202 820	26 202 820					

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Juli 1939. 14. Stück.

## Inhalt:

Nr 22. Bekanntmachung des Staatministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

## Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken oder Mietverträge über Wohnungen, Geschäftsräume oder Zimmer gewerbmäßig vermitteln (Immobilienmakler) und Personen, die gewerbmäßig Dar-

lehen vermitteln (§ 35 Abs. 3 RGD.), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler oder Darlehnsvermittler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrages nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldebeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Eingangs oder des Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Ge-

Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers oder Darlehensvermittlers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In die Handakten der Darlehensvermittler sind auch Durchschläge oder Abschriften sämtlicher Schriftstücke aufzunehmen, die der Gewerbetreibende an seinen Auftraggeber oder in Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte richtet, ferner kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere mündliche Gespräche des Gewerbetreibenden, die für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sind.

Die Handakten sind so vollständig zu führen, daß aus ihnen der Stand der Geschäftsabwicklung jederzeit zu ersehen ist.

6. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privat-



personen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

8. Die Darlehnsvermittler haben sämtliche von ihnen selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag aufgegebenen Zeitungsinsertate, in denen sie sich zur Vermittlung oder Gewährung von Darlehn anbieten, in einem nur zu diesem Zwecke bestimmten Geschäftsbuch (Insertatenbuch) zu vereinigen. Die Insertate sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens unter Hinzufügung des Namens und des Erscheinungstages der Zeitung in den Originalzeitungsausschnitten in dieses Buch einzukleben.

Werden am selben Orte oder an anderen Orten Untervertreter beschäftigt, so sind auch die von diesen veranlaßten Insertate in das Insertatenbuch aufzunehmen.

9. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

10. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

# Geschäftsbuch

58

1	2	3	4	5	6	7			8	9	10
Laufende Nummer	Datum des Eingängiges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kosten=vergütungen oder Kosten=vorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeld= beträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
						a) Gegenstand	b) Betrag des Kauf= oder Mietpreises, der Hypothek oder des vermittelten Darlehens	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			



11. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.

12. Diese Vorschriften finden auf Banken und Bankiers keine Anwendung.

13. Diese Vorschriften treten am 15. Juli 1939 in Kraft.

14. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150.— *R.M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 20. Juli 1939. 15. Stück.

## Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

## Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die folgende Polizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

### § 1.

#### Badezeit.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen und zu den von der Badeverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Die Badezeit wird durch das Hiszen einer Flagge in der Badeanstalt angezeigt.

## § 2.

## Badeanzug.

Der Aufenthalt in den Badeanstalten — mit Ausnahme des Licht- und Luftbades —, sowie am Burgen- und Badestrand ist für Personen über 10 Jahre nur im Badeanzug (bei männlichen Personen Badehose) gestattet.

Am Strand ist das An- und Auskleiden nur in verhängten Strandkörben bezw. Zelten erlaubt.

## § 3.

## Kinder.

Kinder und Jugendliche aus Kinderheimen, Kindergärten und Schulen dürfen die Badeanstalten und den Strand nur in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen betreten. Der Bürgermeister kann den Kindern besondere Teile des Strandes und bestimmte Benutzungszeiten anweisen. Kinder, welche an Keuchhusten oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen sich nicht in den Badeanstalten oder am Strand aufhalten.

## § 4.

## Hunde.

Vom 15. Mai bis zum 30. September jeden Jahres ist das Mitbringen von Hunden an den Burgen- und Badestrand verboten. Im übrigen sind während dieser Zeit Hunde an der Leine zu führen.

## § 5.

## Reiten.

Vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Reiten am Bade- und Burgenstrand und der vor ihm liegenden Sandflächen untersagt.

## § 6.

## Hausieren.

Der Hausierhandel sowie das gewerbsmäßige Fotografieren am Strand zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden sowie in den Parkanlagen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist befugt, diese Erlaubnispflicht auf die Straßen der Ortschaft, für welche die offene Bauweise vorgeschrieben ist, auszudehnen.

## § 7.

## Reklame.

Am Strande zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden und in den Parkanlagen ist verboten:

1. das Verteilen von Druckschriften, Reklamezetteln oder sonstigen Gegenständen bezw. das Abwerfen derselben von Flugzeugen,
2. die Ankündigung von Lustfahrten in See durch Ausrufen,
3. der Gebrauch von Glöden oder sonstigen tönenden Werkzeugen, durch welche Gewerbetreibende pp. die Aufmerksamkeit erregen wollen,
4. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakattafeln, Reklamefahnen, Transparenten usw.,
5. die Anbringung von festen und beweglichen Lichtreklamen.

Der Bürgermeister kann nach Bedarf Ausnahmen zulassen.

## § 8.

## Musik.

Musikalische Darbietungen aller Art (Konzerte, Straßenkapellen, Leierkästen, Rundfunkübertragungen)

sowie Vorträge innerhalb der Badeanstalten, am Strande, auf den Strandpromenaden, in den Parkanlagen und auf den Straßen sind verboten. Der Bürgermeister kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

## § 9.

## Strandwärter.

Die Badegäste haben den Anordnungen des zur Aufsichtsführung berufenen Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Baden ausgeschlossen und vom Badestrand verwiesen werden.

## § 10.

## Rettungsschwimmer.

Die Badenden haben den Warnrufen und den Warnzeichen der Rettungsschwimmer sofort Folge zu leisten. Die Warnrufe werden mit dem Signalhorn, die Warnzeichen bei starkem Sturm oder heftiger Brandung außerdem mit der Handflagge von den Rettungsschwimmern gegeben. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

## § 11.

## Rettungseinrichtungen.

Die an den Badeplätzen und am Strande vorhandenen Rettungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht des Badepersonals. Diesem obliegt in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln.

## § 12.

## Schießen.

Das Schießen mit Flinten, Tetschings usw. im Ort, am Nordstrand und im Dünenkranz der Insel ist untersagt.

## § 13.

## Strafbestimmungen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* bestraft.

## § 14.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge, wird aufgehoben.

## § 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauly.



§ 13.

§ 13. Strafbefreiung

Übertritten der nachstehenden Verbrechen werden  
wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur  
Ermäßigung lautet, mit Gefängnis bis zu 100 — 200  
Tage bestraft.

§ 14.

Die Bestimmung des Staatministers vom  
24. März 1926, betreffend den Wechsel dachgeschossiger  
Treppen für das Reichsarchiv, wird auf-  
gehoben.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1929.

Staatminister.

Wulke



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 1. August 1939. 16. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 24. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Nr. 25. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Nr. 26. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.
- Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven vom 24. Juli 1939, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

## Nr. 24.

Verordnung, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Gemeinde Damme. Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bockta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

### Nr. 25.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Bürgerschule in Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bockta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

**Nr. 26.**

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Anlegung, Erweiterung und den Erwerb von Tuberkulose-Heilstätten durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Enteignungsbehörde ist der zuständige Landrat.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Joel.

Dr. Eisenbart.

**Nr. 27.**

Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Ver-

billigung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 Seite 195 — verordnet das Staatsministerium für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven, was folgt:

## § 1.

In allen jedermann zugänglichen und unverschlossenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsräume oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeiten befinden, sind die Hausflure, Treppen usw. vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren (§ 3) mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

Das Treppenhaus ist bis zu dem obersten bewohnten Stockwerk zu beleuchten. Wenn sich der Eingang auf der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet, oder wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, müssen auch die Zugänge vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren beleuchtet werden.

## § 2.

In öffentlichen Gebäuden, Vereins- und Versammlungslokalen, Gaststätten, Fabriken und dergleichen sind die Eingänge, Flure, Treppen und Bedürfnisanstalten vom Eintritt der Dunkelheit an so lange zu beleuchten, wie sich Personen dort aufhalten.

## § 3.

Die straßenwärts belegenen Eingänge zu Gebäuden, Höfen und eingefriedigten Grundstücken sind um 21 Uhr zu verschließen und bis 6 Uhr morgens geschlossen zu

halten. Jeder in der Zwischenzeit das Haus oder Grundstück betretende oder verlassende Hausbewohner ist verpflichtet, die Tür hinter sich zu verschließen.

Bei Gaststätten beginnt die Verpflichtung zum Verschließen der Türen mit dem Eintritt der Polizeistunde.

#### § 4.

Bei Mietwohnungsgrundstücken ist an sichtbarer Stelle im Hausflur des Erdgeschosses, und zwar bei jedem Hauseingange, ein Verzeichnis der in diesem Gebäudeteil wohnenden Mieter anzubringen. Das Verzeichnis muß auf einer Holztafel oder in sonst angemessener Ausführung in deutlich lesbarer Schrift angebracht und stets auf dem laufenden gehalten werden. Aus dem Verzeichnis muß zu ersehen sein, in welchem Stockwerk die Mieter wohnen.

#### § 5.

An dem Zugang zu jeder Wohnung ist ein Schild mit dem Namen des Wohnungsinhabers anzubringen. Die Namen etwaiger Untermieter sind neben oder unter diesem Schild zu verzeichnen.

#### § 6.

Für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung ist der Eigentümer oder Verwalter jedes Grundstücks, für die des § 5 der Wohnungsinhaber, verantwortlich.

Bei Gaststätten (§§ 2 und 3 Abs. 2) trifft die Verantwortung den Inhaber der Erlaubnis oder dessen Stellvertreter.

#### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

## § 8.

Die über den gleichen Gegenstand für die Städte Rüstingen und Wilhelmshaven erlassenen polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

## § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium:

(Siegel.)

Joel.

Dr. Eisenbart.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 18. August 1939. 17. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 28. Verordnung vom 1. August 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 29. Verordnung vom 11. August 1939, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.
- Nr. 30. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. August 1939 zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verfalls (Banginfektion des Rindes).

## Nr. 28.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:



## 1.

Der Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 23 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Cloppenburg wird auf die Bezirke der Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgedehnt.

## 2.

Von dem Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 24 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Lönningen werden die Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgenommen.

## 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruße.

## Nr. 29.

Verordnung, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Staatlichen Hygienischen und Pathologischen Instituts, sowie auf die Errichtung eines Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamts in Oldenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.

### Nr. 30.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Oldenburg, den 14. August 1939.

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Ges. Bl. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Viehseuchengesetzes — Oldbg. Ges. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens:

In der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion der Kinder) — Oldbg. Ges. Bl. S. 541 — erhält der § 3 Abs. 3 (Deckverbote) folgende Fassung:

(3) Aus einem Bestand, in dem die Banginfektion mit sichtbaren Erscheinungen, insbesondere Verkälben, herrscht, dürfen Kinder einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach dem letzten Verkälbefall im Bestande zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung. Das Deckverbot gilt nicht für Bestände, in denen die Banginfektion oder deren Verdacht nur durch das bejahende Ergebnis der Blut- und Milchuntersuchungen festgestellt ist.

Oldenburg, den 14. August 1939.

Der Minister des Innern.

In Vertretung

Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 31. August 1939. 18. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1939 für den Landkreis Wechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.
- Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1939, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.
- Nr. 33. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. August 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Lönningen.

## Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landkreis Wechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Landkreis Wechta folgendes an:

## § 1.

(1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;
2. die Klebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entfernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumfarbolineumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

## § 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 3.

(1) In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden.

(2) Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

## § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

## § 5.

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

**Nr. 32.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Die Paragraphen 20 und 21 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 21. August 1939.

**Staatsministerium.**

Paul n.

**Nr. 33.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Lönningen.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Unterbringung der Berufsschule in Lönningen.

Entschädigungs verpflichtet ist der Landkreis Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 23. August 1939.

**Staatsministerium.**

(Siegel.)

Paul n.

K r u s e.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 13. Sept. 1939. 19. Stück.

## Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1939, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.

## Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.  
Oldenburg, den 12. September 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Polizeistunde beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 12. September 1939.

Staatsministerium.

Pauly.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

II. Band. Herausgegeben in Oldenburg am 12. September 1839. Nr. 19. Seite.

Die 24 Bestimmungen des Staatsministeriums vom 12. September 1839, betreffend die Abfertigung der Angelegenheiten des Staatsministeriums, sind in dem Gesetzblatt vom 21. August 1839, Nr. 18, Seite 70, veröffentlicht worden.

Die 24 Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Abfertigung der Angelegenheiten des Staatsministeriums, sind in dem Gesetzblatt vom 21. August 1839, Nr. 18, Seite 70, veröffentlicht worden.

Die 24 Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Abfertigung der Angelegenheiten des Staatsministeriums, sind in dem Gesetzblatt vom 21. August 1839, Nr. 18, Seite 70, veröffentlicht worden.

Die 24 Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Abfertigung der Angelegenheiten des Staatsministeriums, sind in dem Gesetzblatt vom 21. August 1839, Nr. 18, Seite 70, veröffentlicht worden.

Die 24 Bestimmungen des Staatsministeriums, betreffend die Abfertigung der Angelegenheiten des Staatsministeriums, sind in dem Gesetzblatt vom 21. August 1839, Nr. 18, Seite 70, veröffentlicht worden.

Oldenburg, den 12. September 1839.

Staatsministerium.  
Hans



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Okt. 1939. 20. Stück.

## Inhalt:

Nr. 35. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1939 über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

## Nr. 35.

Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die noch Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e beziehen, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem bisherigen Diätendienstalter.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab eingestellt werden, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

## § 2.

Die Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab planmäßig angestellt werden, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ihr Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. April 1939 festgesetzt werden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Ziffer II und III 2 b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (OGBl. Bd. 50 S. 235) außer Kraft. In Ziffer III 2 a daselbst werden die Worte „mit Ausnahme der Vermessungsassessoren“ gestrichen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Okt. 1939. 21. Stück.

## Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1939, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

## Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ortspolizeibehörde“ die Worte eingefügt „unter Vorlegung eines Lichtbildes der Beschäftigten“.
2. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

# Oldenburgisches

## Verwaltungsblatt.

11. Band, 1. Jahrgang, Oldenburg, den 21. Okt. 1922, Nr. 31

Die Bestimmung des Staatsministeriums über die Befähigung weiblicher Kandidatinnen in Gold- und Silbermedaillen vom 4. Januar 1922.

Oldenburg, den 10. Oktober 1922.

Die Bestimmung des Staatsministeriums über die Befähigung weiblicher Kandidatinnen in Gold- und Silbermedaillen vom 4. Januar 1922.

Die Bestimmung des Staatsministeriums über die Befähigung weiblicher Kandidatinnen in Gold- und Silbermedaillen vom 4. Januar 1922.

Die Bestimmung des Staatsministeriums über die Befähigung weiblicher Kandidatinnen in Gold- und Silbermedaillen vom 4. Januar 1922.

Die Bestimmung des Staatsministeriums über die Befähigung weiblicher Kandidatinnen in Gold- und Silbermedaillen vom 4. Januar 1922.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Nov. 1939. 22. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 37. Gesetz für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.
- Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.
- Nr. 39. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

## Nr. 37.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht tritt:

- a) in Abschnitt I Kapitel 1 § 7 an die Stelle von „Rennwettsteuer, Biersteuer.“ „Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbebesteuer, Biersteuer.“
- b) in Abschnitt II Kapitel 1 § 11 an die Stelle von „Gemeindebiersteuer“ „Hundesteuer“.
- c) in Abschnitt IV Kapitel 1 § 16 an die Stelle von „Zuweisungen vom Land.“ „Einnahmen auf Grund von Satzungen.“
- d) in Abschnitt VI § 34 an die Stelle von „Höhere technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau.“ „Staatsbauschule.“
- e) in Abschnitt VI § 35 an die Stelle von „Landes- theater“ „Staatstheater.“
- f) in Abschnitt VI § 36 an die Stelle von „Kranken- anstalten“ „Oberschule für Mädchen in Jever.“

2. In der Übersicht werden

- a) in Abschnitt VI die Worte „Übergang von“ ge- strichen,
- b) in Abschnitt VI werden „§ 37: Taubstummen- anstalt“ und „§ 38: Kinderheime“ gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Finanzausweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2.000.000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die rest- lichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zu- geführt.“

4. An die Stelle von § 3 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2 000 R.M.

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.“

5. Im § 4 wird Abs. 1 Satz 1 gestrichen.  
6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7.

Kennwertsteuer, Schlachtsteuer, Wander-  
gewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Kennwertsteuer, der Schlachtsteuer, der



Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt.“

9. Im § 10 tritt an die Stelle von „Reichsrat“ „Reich“.

10. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11.

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.“

11. § 12 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf

Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankeerlaubnissteuer),“

12. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „Sie wird bemessen“ bis „Einwohner anzusehen.“ gestrichen.

13. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmehzzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Mehzbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.“

15. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.“

16. In der Überschrift zu Abschnitt VI fallen die Worte „Übergang von“ fort.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34.

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *R.M.*“

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35.

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt Oldenburg übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.“

19. § 36 wird durch folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf

das Land Oldenburg über und wird in die Staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.“

20. § 37 fällt fort.

21. § 38 fällt fort.

22. § 39 fällt fort.

23. § 40 fällt fort.

24. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz, betreffend Hundesteuer vom 30. März 1911 (OGBl. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBl. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.“

25. Im § 42 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satzteil angefügt:

„bis zum 1. April 1945.“

## Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden,

wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und Einsetzung der neuen Behördenbezeichnungen neu bekannt zu machen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Der Reichsstatthalter

in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

## Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden macht das Staatsministerium den Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Übersicht.

Abschnitt 1: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzaufweisungen.

§ 1: Anteile des Landes, der Gemeinden und Landkreise. — Allgemeines.

§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 3: Bedarfszuweisungen, Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen,  
Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 4: Grunderwerbssteuer.

§§ 5 und 6: Kraftfahrzeugsteuer.

§ 7: Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

§ 8: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Abchnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 10: Vergnügungssteuer.

§ 11: Hundesteuer.

§ 12: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

Kapitel 2:

§ 13: Umlagen der Landkreise.

Abchnitt III: Beihilfeverfahren.

§ 14: Beihilfepflicht der Landkreise.

§ 15: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abchnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 17: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18: Umlage für die Landstraßen I. Ordnung.

§ 19: Umlage für die staatlichen Gesundheitsämter.

## Abchnitt V: Verteilung der Schullasten.

### Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 21—23: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24: Allgemeines.

§ 25: Schulbaurücklage der Landkreise.

§ 26: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.

### Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.

§ 29: Höhere Schulen des Landes.

§ 30: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 31: Ausgleich zwischen den Kreisen.

§ 32: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

### Kapitel 3:

§ 33: Berufsschulen.

## Abchnitt VI: Anstalten und Einrichtungen.

§ 34: Staatsbauschule.

§ 35: Staatstheater.

§ 36: Oberschule für Mädchen in Jever.

## Abchnitt VII:

§§ 37—39: Übergangs- und Schlußbestimmungen.



## Abschnitt 1:

Verteilung der Reichsteuerüberweisungen  
und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

## Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

## § 1.

Anteile des Landes,  
der Gemeinden und Landkreise.

## — Allgemeines. —

(1) Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer einschließlich des Ergänzungsanteils nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden zu acht Zehntel für die Landeskasse vereinnahmt. Die übrigen zwei Zehntel werden nach Maßgabe des § 2 an die Gemeinden verteilt (Finanzzuweisungen).

(2) Von dem auf die Landeskasse entfallenden Anteil erhalten die Landkreise 300 000 *R.M.* Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).

## § 2.

## Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2 000 000 *R.M.* als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zugeführt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel verteilt, der die Größe der Gemeinde, ihre eigene

Steuerkraft und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

### § 3.

#### Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstoß.

(1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildete Ausgleichsstoß wird vom Minister des Innern verwaltet.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstoßes erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2 000 *R.M.*

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.

#### Kapitel 2: Sonstige Reichsteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.

### § 4.

#### Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

### §§ 5 und 6.

#### Kraftfahrzeugsteuer.

##### § 5.

Von dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen 80 v. H. und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen 20 v. H.

##### § 6.

(1) Der nach § 5 auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil ist auf das Land und die Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, nach dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zur Gesamtlänge des Straßennetzes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen zu verteilen.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen nach § 5 entfallende Anteil wird auf die Stadt- und Landkreise nach dem Verhältnis der Straßenlänge verteilt. Die Landkreise haben ihre Ge-

meinden, soweit diese Träger der Straßenbulaft für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zu der für den betreffenden Landkreis ermittelten Gesamtlänge des Straßennetzes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

### § 7.

Kennwertsteuer, Schlachtsteuer,  
Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Kennwertsteuer, der Schlachtsteuer, der Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.

### § 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt.

## Abschnitt II:

### Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

#### Kapitel 1: Eigene Steuern.

### § 9.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen

gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Säzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Säzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Säzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### § 10.

#### Bergnügungssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Bergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Bergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

#### § 11.

#### Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

§ 12.

Schanferlaubnissteuer,  
Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schanferlaubnissteuer),
  2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
  3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,
- zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den

Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

## Kapitel 2.

### § 13.

#### Umlagen der Landkreise.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt.

(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmehrzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Mehrbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.

(4) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

(5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

## Abschnitt III:

### Beihilfeverfahren.

#### § 14.

#### Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf

Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

#### § 15.

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

### Abchnitt IV:

#### Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

##### Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

#### § 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.



(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 17.

Umlagen.

(1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen.

(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt nicht durch den Anteil des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 5 und 6) und sonstige Einnahmen gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.

§ 19.

Umlage

für die staatlichen Gesundheitsämter.

Die im Landeshaushalt nicht durch Reichszuschuß und Gebühren gedeckten Kosten der staatlichen Gesundheitsämter werden nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel auf die Landkreise und die Stadtkreise Oldenburg und Delmenhorst umgelegt.

## Abchnitt V:

### Verteilung der Schullasten.

#### Kapitel 1: Volksschullasten.

##### Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

###### § 20.

###### Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen Kosten 35 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Für den Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen ohne die im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte sind die Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres, im übrigen die im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr vorgesehenen Beträge maßgebend.

(3) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe der Kosten im Rechnungsjahr.

(4) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

###### §§ 21 bis 23.

###### Anteil der Gemeinden.

###### § 21.

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 20 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil nach der Zahl

ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

### (3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt,
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 20 Abs. 2) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

## § 22.

(1) An dem in § 20 Abs. 3 bestimmten Gemeindeanteil werden die einzelnen Gemeinden mit 35 v. H. der persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

## § 23.

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 22 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

## Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

## § 24.

## Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 25 bis 28.

## § 25.

## Schulbauumlage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbauumlage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *RM* für jede Normalstelle (§ 21 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

### § 26.

#### Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrug kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

### §§ 27 und 28.

#### Beihilfen des Landes.

### § 27.

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung, Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbau summe in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

## § 28.

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 26 gewährt werden. § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

## Kapitel 2: Höhere Schulen.

## § 29.

## Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

## § 30.

Höhere und mittlere Schulen  
der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

## § 31.

Ausgleich  
zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwendungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 29), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 30) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusehen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

## § 32.

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 31 erstattungsfähigen Teil des nach § 29 an das Land zu zahlenden Betrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

### Kapitel 3: Berufsschulen.

#### § 33.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

### Abchnitt VI:

#### Anstalten und Einrichtungen.

#### § 34.

##### Staatsbauhschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauhschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 R.M.

#### § 35.

##### Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für



das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

### § 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

## Abchnitt VII.

### §§ 37 bis 39.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### § 37.

(1) In den Steuerfassungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

### § 38.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Das Gesetz, betreffend Hundesteuer, vom 30. März 1911 (DGBI. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (DGBI. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 39.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

## Nr. 39.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) erläßt das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern nachstehende Verordnung:

## § 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl (Rechnungsanteil) einer Gemeinde wird durch den Unterschied zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer in einem Hundertsatz der Durchschnittssteuerkraft ihrer Größengruppe (Abs. 3) ausgedrückten, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigten Obergrenze gebildet.

(2) Als eigene Steuerkraft der Gemeinde gilt die Summe der für das vorangegangene Rechnungsjahr festgesetzten Meßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträge der Bürgersteuer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anspannung zuzüglich zwei Drittel der für das vorangegangene Rechnungsjahr gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse. Die Meßbeträge werden angelegt bei der Grundsteuer der land-

und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Grundsteuer der Grundstücke mit je 100 v. H., bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital mit 200 v. H. und bei der Bürgersteuer mit 500 v. H. Als Bürgersteuermaßbetrag sind mindestens 0,50 *R.M.* je Einwohner anzurechnen; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer nicht erhebt. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium.

(3) Die Obergrenze je Einwohner beträgt

1. in den Stadtgemeinden Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst 145 v. H. der für diese Gemeinden nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner,
2. in den übrigen Gemeinden 125 v. H. der für sie nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner.

(4) Die so ermittelte Obergrenze erhöht sich um so viele Einheiten, als der Anteil der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich in den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham 20 v. H. und in den übrigen Gemeinden 25 v. H. der Gesamtbevölkerung übersteigt.

## § 2.

(1) Gemeinden, deren eigene Steuerkraft (§ 1 Abs. 2) die Obergrenze (§ 1 Abs. 3 und 4) erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.

(2) Der Minister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen alljährlich die Schlüsselzahlen jeder Gemeinde und den auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallenden Steuerbetrag fest. Die hiernach berechneten Schlüsselzuweisungen teilt er den Gemeinden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mit.

## § 3.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl und des Anteils der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des letzten Rechnungsjahres erfolgten Änderungen des Gemeindegebiets maßgebend.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 (OGBl. S. 632) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Ballin.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 4. Nov. 1939. 23. Stück.

## Inhalt:

Nr. 40. Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

## Nr. 40.

Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

Oldenburg, den 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

## Übersicht.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich . . . . .	§ 1
Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung . . . . .	§ 2

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen . . . . .	§ 3
<b>II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.</b>	
<b>A. Örtliche Lage.</b>	
Allgemeines . . . . .	§ 4
Theater für mehr als 2000 Personen . . . . .	§ 5
Theater bis zu 2000 Personen . . . . .	§ 6
Theater bis zu 200 Personen . . . . .	§ 7
<b>B. Wände und Decken.</b>	
Umfassungswände . . . . .	§ 8
Decken, Oberlicht . . . . .	§ 9
<b>C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.</b>	
Allgemeines . . . . .	§ 10
Flure . . . . .	§ 11
Treppen . . . . .	§ 12
Ausgänge . . . . .	§ 13
<b>D. Türen und Fenster.</b>	
Türen . . . . .	§ 14
Fenster . . . . .	§ 15
<b>E. Zuschauerraum.</b>	
Allgemeines . . . . .	§ 16
Ausgänge . . . . .	§ 17
Feste Sitzplätze . . . . .	§ 18
Bewegliche Sitzplätze . . . . .	§ 19
Theater mit Stehplätzen . . . . .	§ 20
Aushang der Sitzplatzanordnung . . . . .	§ 21
<b>F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.</b>	
Kleiderablagen . . . . .	§ 22
Verkaufsstellen . . . . .	§ 23

G. Beleuchtung.	
Allgemeines . . . . .	§ 24
Gasbeleuchtung . . . . .	§ 25
Mineralöle . . . . .	§ 26
H. Notbeleuchtung . . . . .	§ 27
I. Heizung und Lüftung.	
Sammelheizung . . . . .	§ 28
Ofenheizung . . . . .	§ 29
Lüftung . . . . .	§ 30
K. Feuerlöschvorrichtungen . . . . .	§ 31
L. Betriebsvorschriften.	
Rauchverbot . . . . .	§ 32
Sicherung der Rückzugswegen . . . . .	§ 33
Aushang . . . . .	§ 34
Pflichten des Inhabers . . . . .	§ 35
III. Bildwerferraum.	
A. Bauart und Größe.	
Wände und Ausgang . . . . .	§ 36
Abmessungen . . . . .	§ 37
Schauföffnungen . . . . .	§ 38
Fenster . . . . .	§ 39
Türen . . . . .	§ 40
Treppen . . . . .	§ 41
B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.	
Beleuchtung . . . . .	§ 42
Heizung . . . . .	§ 43
Lüftung . . . . .	§ 44
C. Filmschutz.	
Filmvorrat . . . . .	§ 45
Filmbehälter . . . . .	§ 46
Film-Rollen, -Spulen und -Trommeln . . . . .	§ 47
Filmklebstoff . . . . .	§ 48
Umwickelvorrichtung . . . . .	§ 49



## D. Sonstige Einrichtungen.

Bildwerfertisch . . . . .	§ 50
Feuerlöschgerät . . . . .	§ 51
Sonstige Geräte . . . . .	§ 52
Sitzgelegenheit . . . . .	§ 53

## E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

Zulassung . . . . .	§ 54
Standort . . . . .	§ 55
Verantwortung . . . . .	§ 56
Verbote . . . . .	§ 57
Aushang . . . . .	§ 58

## IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lichtquelle . . . . .	§ 59
Lampengehäuse . . . . .	§ 60
Schutz des Betriebsfilms . . . . .	§ 61

## V. Ausnahmen.

## A. Allgemeines

Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften . . . . .	§ 62
Sonstige Ausnahmen . . . . .	§ 63

## B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

Allgemeines . . . . .	§ 64
Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern . . . . .	§ 65
Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern . . . . .	§ 66
Prüfung von Bildwerfern . . . . .	§ 67

## C. Lichtspielvorführungen in Schulen.

Allgemeines . . . . .	§ 68
Vorführer . . . . .	§ 69

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bestehende Anlagen . . . . .	§ 70
Polizeibehörden . . . . .	§ 71
Strafen . . . . .	§ 72
Inkrafttreten . . . . .	§ 73

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## § 1.

## Geltungsbereich.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf:

- a) öffentliche Lichtspielvorführungen;
- b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;
- d) Lichtspielvorführungen in Schulen.

(2) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen, vom 8. Oktober 1932, Old. Ges. Bl. S. 1069).

## § 2.

Baupolizeiliche Genehmigung,  
Betriebserlaubnis, Überwachung.

(1) Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt VB — (§§ 64—67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt sind.

(2) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde (allgemeine Sicherheitspolizei) hierzu nach Anhörung des Ge-

werbeaufsichtsamts und der Landesbrandkasse eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(3) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

### § 3.

#### Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Polizeiverordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

## II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

### A. Örtliche Lage.

#### § 4.

#### Allgemeines.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baugenehmigungs-

behörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

## § 5.

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptausgänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße, Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je 1 m<sup>2</sup> Grundfläche gerechnet wird.

## § 6.

Theater bis zu 2000 Personen.

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für

1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

#### § 7.

##### Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hofe von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

#### B. Wände und Decken.

#### § 8.

##### Umfassungswände.

(1) Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen

sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

### § 9.

#### Decken, Oberlicht.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutzneze versehen sein.

(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

## C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

## § 10.

## Allgemeines.

(1) Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehre hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

(2) Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

## § 11.

## Flure.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstände von der Laufbreite der Treppe beginnen.

### § 12.

#### Treppen.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Borräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu



600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

### § 13.

#### Ausgänge.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

#### D. Türen und Fenster.

##### § 14.

##### Türen.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Türfeststeller oder andere Vorrichtungen festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

##### § 15.

##### Fenster.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hizeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

### E. Zuschauerraum.

#### § 16.

#### Allgemeines.

(1) Der Fußboden des Saalparquetts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbar oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

#### § 17.

#### Ausgänge.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Ge-

sambreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1:10 haben. Treppenstufen im Range müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

### § 18.

#### Feste Sitzplätze.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

## § 19.

## Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den im § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

## § 20.

## Theater mit Stehplätzen.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m<sup>2</sup> Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

## § 21.

## Aushang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde nicht abgeändert werden.

## F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

### § 22.

#### Kleiderablagen.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Borderranke der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

### § 23.

#### Verkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

## G. Beleuchtung.

### § 24.

#### Allgemeines.

(1) Elektrische Beleuchtung kann gefordert werden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten

die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker und die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen vom 22. Februar 1927 (Old. Ges. Bl. S. 51). Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

### § 25.

#### Gasbeleuchtung.

(1) Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Minister der Finanzen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

(2) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(3) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

#### § 26.

#### Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde verwandt werden.

#### H. Notbeleuchtung.

#### § 27.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebs nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkte, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

(4) Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwendet wird, gelten hierfür die Vorschriften des § 24 Abs. (1).

(5) In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden.



(6) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

- a) elektrische Beleuchtung,
- b) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
- c) Rüböl- oder Kerzenlampen.

(7) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

## I. Heizung und Lüftung.

### § 28.

#### Sammelheizung.

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtneze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

## § 29.

## Ofenheizung.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist grundsätzlich unzulässig.

## § 30.

## Lüftung.

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teile eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

## K. Feuerlöschvorrichtungen.

## § 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

## L. Betriebsvorschriften.

## § 32.

## Rauchverbot.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen,

brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugswegs im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

### § 33.

#### Sicherung der Rückzugswegen.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

### § 34.

#### Ausgang.

Anschläge der in den §§ 32 und 33 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

### § 35.

#### Pflichten des Inhabers.

(1) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt

und der Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

(2) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

(3) Er oder sein Vertreter haben für die Durchführung des Rauchverbots zu sorgen.

### III. Bildwerferraum.

#### A. Bauart und Größe.

##### § 36.

#### Wände und Ausgang.

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraume haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Aus-

gang aus dem Bildwerferraume durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraume darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

### § 37.

#### Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraumes um je 3 m<sup>2</sup>. Die Deckenhöhe am Standort des Vorführers darf nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m<sup>2</sup> für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baugenehmigungsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m<sup>2</sup>.

### § 38.

#### Schau- und Bildöffnungen.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm<sup>2</sup> groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar ge-

führt ist, so daß ein Klemmen oder Herauspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

## § 39.

## Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens  $\frac{1}{4}$  m<sup>2</sup> groß mit gewöhnlichem Glase verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten. Ist eine Verschlussvorrichtung gegen Einbruch erforderlich, so ist diese während der ganzen Betriebszeit offen zu halten.

## § 40.

## Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

## § 41.

## Treppen.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerferraum verboten.

**B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.**

## § 42.

**Beleuchtung.**

Für die Beleuchtung des Bildwerferraums und für den Betrieb des Bildwerfers ist elektrischer Strom zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. (1).

## § 43.

**Heizung.**

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraums liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschragt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung von eisernen Öfen oder von Gasöfen ist unstatthast.

## § 44.

**Lüftung.**

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

**C. Filmschutz.**

## § 45.

**Filmvorrat.**

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich in der Feuerschutztrommel der Bildwerfer und auf der Umspulvorrichtung befinden

dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

## § 46.

## Filmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

## § 47.

## Film-Rollen, = Spulen und = Trommeln.

(1) Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unverbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutz-trommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutz-trommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsätzlich einen inneren nutzbaren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

(2) Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6 % ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtgewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und 64 Maschen je qcm liegt.

(3) Die Eintritts- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst enge Führungen aus Metall (Feuerschutzkanäle) gesichert sein, die bei stehendem Filme das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommel-



inhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so beschaffen sein, daß sie bei geschlossener Trommel nicht offen stehen können und der Film aus ihnen seitlich nicht herausgerissen werden kann.

(4) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

## § 48.

## Filmliebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmliebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

## § 49.

## Unwidelvorrichtung.

Die Unwidelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

## D. Sonstige Einrichtungen.

## § 50.

## Bildwerfertisch.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

## § 51.

## Feuerlöschgerät.

Im Bildwerferraum soll nach Möglichkeit Wasserleitung vorhanden sein. In greifbarer Nähe des Bildwerfers muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen vorhanden sein.

## § 52.

## Sonstige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammaren Stoffen hergestellt sein müssen.

## § 53.

## Sitzgelegenheit.

(1) Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereit gestellt werden.

(2) Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

## E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

## § 54.

## Zulassung.

(1) Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm selbständig bedienen will, muß im Besitz eines von einer deutschen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten Vorführerzeugnisses sein, das den im § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

(2) Die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Diese ist von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginns der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann auch versagt werden, wenn die Gesamtanlage des Bildwerferraums für eine Ausbildung ungeeignet erscheint.

Der Vorführer hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind. Die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentlichen Filmvorführungen ist unzulässig.

## § 55.

## Standort.

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

## § 56.

## Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III C und D dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführungsraums und seiner Nebenräume stets freigehalten werden.

## § 57.

## Verbote.

Verboten ist:

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampenhauses;

- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerfer-  
raum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus  
unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind;
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerfer-  
raum und in den mit ihm in Verbindung stehenden  
Nebenräumen sowie das Betreten dieser Räume mit  
offenem Lichte und das Anzünden von Streichhölzern;
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmauf-  
bewahrungsraums durch Unbefugte und das Dulden  
derartiger Besuche.

## § 58.

## A u s h a n g.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter III C und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerfer-  
raums und der mit ihm in Verbindung stehenden Neben-  
räume deutlich lesbar auszuhängen.

## IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

## § 59.

## L i c h t q u e l l e.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches  
Licht zu verwenden.

## § 60.

## L a m p e n g e h ä u s e.

(1) Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlosse-  
nen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich  
nur so weit erwärmen darf, daß ein an- oder aufgelegtes  
Filmstück sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten ent-  
zündet.

(2) Der Film darf bei fehlerhaftem Laufe nicht in das Lampenhaus gelangen können.

(3) Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampengehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.

(4) Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.

(5) Die Rückwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrichtungen ersetzt werden.

(6) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

#### § 61.

##### Schutz des Betriebsfilms.

(1) Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.

(2) Der Weg des ungeschützten Filmes soll möglichst kurz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

(3) Im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zwecke muß

- a) das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und
- b) Schutzvorrichtungen besitzen, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt,

im Bildfenster stehen bleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

(4) Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Filmes nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerke (Laufwerke) des Bildwerfers gekuppelt sein, daß ein Inbetriebsetzen des Bildwerfers oder Zünden der Lampe nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Betrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Bildwurf möglich sein.

(5) An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

## V. Ausnahmen.

### A. Allgemeines.

#### § 62.

#### Ausnahmen

und Befreiungen von Bauvorschriften.

(1) Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis I — §§ 4 bis 30 — und III A und B — §§ 36 bis 44 —) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Von den zwingenden Bauvorschriften kann der Minister der Finanzen Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

## § 63.

## Sonstige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die Ortspolizeibehörde (allgemeine Sicherheitspolizei) je nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, wenn

- a) die Durchführung zu einer offenbaren Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
- b) das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder
- c) schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

## B. Lichtspielvorführungen

## in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

## § 64.

## Allgemeines.

(1) Nicht ständige Lichtspielvorführungen (Wander- und Vereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen werden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorführungen die Vorschriften § 2 Abs. 2 und 3, §§ 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, § 51 Satz 2, § 54 Abs. 1, §§ 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfall Befreiung nach § 63 erteilt ist.

(2) Unterliegen die benutzten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (z. B. als öffentliche Versammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

(3) Vor Erteilung der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers zu prüfen.

## § 65.

Sonderanforderung bei Verwendung  
von ungeprüften Bildwerfern.

(1) Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.

(2) Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.

(3) Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

## § 66.

Sonderanforderungen bei Verwendung  
von geprüften Bildwerfern.

(1) Bei Verwendung von geprüften Bildwerfern der Gefahrenklasse B:

- a) Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.
- b) Dieser Raum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rückzugsweg haben.
- c) In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraumes sind während der Vorstellung zu verschließen.
- d) Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und andere Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen,



- sind durch mindestens 5 mm starke Bretter oder mindestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.
- e) Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet, und Öfen aus Metall dürfen zwei Stunden vor der Vorstellung und während der Vorstellung nicht geheizt werden.
- f) Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm<sup>2</sup> groß sein.
- g) Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert.
- h) Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Abs. 1.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:

- a) Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutzung der Ausgänge, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.
- b) Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.
- c) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Auswechseln der Filmrollen im Zuschauerraum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit Filmen beschickter auswechselbarer Feuerchutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher von einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrichtungen oder durch Verwendung von Behältern aus 5 mm starkem Sperrholze zur Beförderung der Filme zum und vom Bildwerfer, wenn die beiden gegeneinander auszuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen gewickelt und die Behälter wie folgt beschaffen sind:

1. Sie müssen zwei Fächer haben, die durch eine Holz- wand voneinander getrennt sind und die jedes nur eine Spule für höchstens 600 m Film aufzunehmen vermögen.
2. Der Deckelverschluß muß zwangsläufig das eine Fach freigeben, während er das andere verschließt und ein ungewolltes Öffnen des verschlossenen Faches wäh- rend der Beförderung verhindert. In dem jeweils offenen Fache dürfen Filme nicht befördert werden.
3. Das Auswechseln der Filme darf nur von dem den Bildwerfer bedienenden amtlich geprüften Vorführer vorgenommen werden. Der Behälter ist nach dem Auswechseln unverzüglich an den Aufbewahrungsort zu bringen. Der Filmvorführer ist auch für das Befördern der Filmrollen verantwortlich.

(3) In beiden Fällen (Type B und C) gilt folgendes: das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme muß in einem besonderen Raume vorgenommen werden, zu dem die Zuschauer oder andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet werden.

## § 67.

## Prüfung von Bildwerfern.

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließlich ihrer Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sind die von den Ländern errichteten Prüfstellen zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bildwerfer in die Gefahrenklassen B und C ein und stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

## C Lichtspielvorführungen in Schulen.

## § 68.

## Allgemeines.

(1) Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgen.

(2) Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft z. B. im eigentlichen Unterricht oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr gegeben ist, daß nur Angehörige der Schüler teilnehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume vorhanden sind, sinngemäß die Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

(3) Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

## § 69.

## Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitz des von einer deutschen Vorführerprüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

## VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 70.

## Bestehende Anlagen.

(1) Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:

- a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen.
- b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, so kann die Baugenehmigungsbehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile, soweit sie den Anforderungen an neue Anlagen nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.
- c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen für neue Anlagen in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II L, III C, D und E, IV und V A, B, C finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugewilligt.

### § 71.

#### Polizeibehörden.

Ortspolizeibehörden (allgemeine Sicherheitspolizei) und Polizeibehörden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Landräte und die Oberbürgermeister, in Wilhelmshaven der Polizeipräsident.

### § 72.

#### Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Nichtbeitreibungsfall mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

### § 73.

#### Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, vom 22. März 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 67) außer Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Nov. 1939. 24. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

## Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. (1) Wer den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) — Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl. — oder den Klein-

Handel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A oder, soweit er den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen betreibt, nach dem Muster B eingerichtetes Geschäftsbuch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Geschäftsbuch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz oder teilweise vernichtet werden.

(2) Sammler, die bei der Erfassung des Altmetalls im Rahmen des Vierjahresplanes beteiligt sind und einen entsprechenden Ausweis der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe besitzen, sind von der Pflicht zur Führung des Geschäftsbuches befreit.

2. (1) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Sachen handelt.

(2) Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr) anzugeben. Bei Kraftfahrzeugen (Ziffer 1 Abs. 1) ist der Hersteller, die Art des Fahrzeugs, der Hubraum, das amtliche Kennzeichen, die Nummer des Motors und des Fahrgestells einzutragen.

(3) Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

(4) Die Polizeibehörden können Betriebe, in denen neue Handelsware (Ware, die vom Erzeuger oder Großhändler erworben ist) regelmäßig und in erheblichem Umfange vertrieben wird, von der Verpflichtung zur Eintragung der Ein- und Verkäufe dieser neuen Handelsware befreien, soweit der Erwerb durch übersichtliche Rechnungen leicht feststellbar ist und die näheren Angaben über Art und über Zahl, Maß oder Gewicht der Ware aus ordnungsmäßig geführten Lagerbüchern sich ergeben.

(5) Die Polizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern die Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten.

(6) Ebenso können Schuhmacher und Gebrauchtwarenhändler (Trödler), die sich gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf gebrauchten Schuhwerks befassen, widerruflich von der Eintragung dieser Geschäfte in das Geschäftsbuch befreit werden.

3. (1) Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Gebrauchtwarenhändler (Trödler), soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweis-papieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.), zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und



=datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

(2) Wer zur Führung des Geschäftsbuchs nach Muster B verpflichtet ist, hat außerdem die Aufwendungen auf den Gegenstand nach Art und Betrag einzutragen.

(3) Die Polizeibehörden können anordnen, daß 2 Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. (1) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Wer zur Führung des Geschäftsbuches nach Muster B verpflichtet ist (Ziffer 1 Abs. 1), hat außerdem die Belege über vorgenommene Aufwendungen auf den Gegenstand drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.

7. Der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über gestohlene, verlorene oder sonst dem Eigentümer abhanden gekommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die in diesen Benachrichti-

gungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

8. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 7 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

9. Die im Betriebe des Gebrauchtwarenhandels (Trödelhandels) erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht angängig ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Gebrauchtwarenhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist der Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekaufttes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

10. (1) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gebrauchtwarenhändlers (Trödlers) und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

(2) Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs nach Muster A folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

- a) Gegenstand,
- b) Besondere Kennzeichen,
- c) Buchstaben usw.,
- d) Zahlen.

(3) In der Unterabteilung c) sind namentlich die in Wäsche, Büchern usw. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabteilung d) die in Uhren und anderen Wertgegenständen angebrachten Zahlen (Fabriknummer usw.) einzutragen.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

12. Diese Vorschriften treten am 15. November 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 11. April 1892 (Old. Ges. Bl. Bd. 29 S. 632) mit ihren erfolgten Ausdehnungen außer Kraft.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

A. Muster für das Geschäftsbuch der Gebrauchtwarenhändler (Tröbler)  
und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Kaufb. Nummer	Gegenstand: Besondere Kennzeichen, Buchstaben zc., Zahlen	Tag des Ein- kaufs	des Verkäufers					Ein- kaufs- preis	Tag des Ver- kaufs	des Käufers			Ver- kaufs- preis	Bemer- kungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und -datum	Stand	Wohn- ort				Vor- und Zuname	Stand	Wohn- ort		
						Le- giti- miert durch	Woh- nung							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15



B. Muster für das Geschäftsbuch der Händler mit gebrauchten Kraftfahrzeugen.

1	2	3	des Verkäufers					Ein- kaufs- preis		Aufwendungen auf den Gegenstand		12	des Käufers			Ver- kaufs- preis		17
			4	5	6	7	8	9	10	11	13		14	15	16			
																Vor- und Zu- name	Geburtsort und -datum	



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. Nov. 1939. 25. Stück.

## Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

## Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.  
Oldenburg, den 20. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Wer über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilt (§ 35 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen. Dem Gewerbetreibenden ist gestattet, daneben ein besonderes Geschäftsbuch nach dem gleichen Muster zu führen, in das alle geheim zu haltenden Aufträge einge-

tragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuches ist unter dem Deckel des Geschäftsbuches zu vermerken.

2. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 5) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Anfragen im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutscher oder lateinischer Schrift vollständig einzutragen. Ferner sind der Name und die Anschrift des Anfragenden und der Person, über die eine Anfrage eingeholt wird, sowie eine kurze Wiedergabe der erteilten Auskunft einzutragen. Das Ausgangsdatum der Auskunft ist ebenfalls zu vermerken, desgl. die Höhe der erhaltenen Auskunftsgebühr und der Auslagen.

Von der Wiedergabe der Auskunft kann abgesehen werden, wenn die Auskunft im Archiv (Ziff. 4) aufbewahrt wird; in diesen Fällen genügt ein Hinweis auf das Archiv.

4. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, ein Archiv zu führen. In diesem Archiv ist geordnet nach den Namen der Personen, über die eine Auskunft erteilt ist, das Material aufzubewahren, welches die Grundlage für die erteilten Auskünfte gebildet hat.

Die Führung des Archives muß so übersichtlich gestaltet sein, daß es jederzeit möglich ist, festzustellen, auf

Grund welcher Unterlagen eine Auskunft im Einzelfall erteilt ist.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches sowie des Archives ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und 5 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

6. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel der Geschäftsstelle binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Sie haben ferner binnen einem Monat jede Einstellung von Hilfspersonen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde kann die Entlassung unzuverlässiger Angestellter verlangen.

7. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie das Archiv einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraum der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die auswärtigen Gewährsleute der Auskunfterteiler keine Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Gewerbetreibende, welche als Kaufleute zur Führung von Handels-



büchern verpflichtet sind, von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Führung des Geschäftsbuches betreffen, ganz oder zum Teil zu befreien.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

10. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Dezember 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

**G e s c h ä f t s b u c h .**

Eingangs- datum der Anfrage	Name und Anschrift des Anfragenden	Name und Anschrift des Angefragten	Kurzer Inhalt der Auskunft	Ausgangs- datum der Auskunft	Erhaltene				Bemerkungen a) Auskunft an Abonnenten (Angabe des Auskunftskalenders)? b) Nummer des Anfragetells?
					Auskunfts- gebühren		Auslagen		
					<i>R.M.</i>	<i>Sch.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Sch.</i>	
1	2	3	4	5	6		7		8

169





# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Nov. 1939. 26. Stück.

## Inhalt:

Nr. 43. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1939, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

### Nr. 43.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.  
Oldenburg, den 21. November 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) und der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 19. April 1938 erteilten Ermächtigung wird verordnet:

#### § 1.

(1) Die Vorschriften der §§ 2—8 dieser Verordnung finden Anwendung auf das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg innerhalb folgender Grenzlinie: Die Grenze beginnt an der Ecke der Peterstraße und der Ofenerstraße und läuft in westlicher Richtung entlang der Haaren bis zur Einmündung des Wasserzuges Nr. 45 (Südbäke); sie folgt diesem bis zum Wechloyer Weg und setzt sich

in nördlicher gerader Richtung zur Straße Grote Pool fort, sie überquert dann auf dieser die Ammerländer Heerstraße und die Eisenbahnlinie Oldenburg-Zwischenahn, folgt der Straße Bäkepladen bis Pophankenweg. Weiterhin geht sie in gradliniger östlicher Richtung die Schießstände überschneidend zur Straße Bahlenhorst, dann dieser und der Straße Rauhehorst entlang weiter bis zum Eisenbahndamm Rastede-Oldenburg und folgt diesem bis zur Peterstraße. Dieser entlang folgt sie bis zum Ausgangspunkt an die Ofenerstraße.

(2) Eine Karte, in die das im Abs. (1) bezeichnete Gebiet rot eingetragen ist, ist beim Minister des Innern, dem Polizeiamt der Stadt Oldenburg und dem Pflanzenschutzamt in Oldenburg niedergelegt.

#### § 2.

Kartoffeln dürfen höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Bodenfläche angebaut werden.

#### § 3.

Auf Grundstücken von weniger als 1000 qm Gesamtbodenfläche darf höchstens jeweils ein Drittel der Gesamtbodenfläche mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt werden. Sind Mehrere zur anteiligen Nutzung des Grundstücks berechtigt, so darf der Einzelne nicht mehr als ein Drittel seines Anteils mit Kartoffeln oder Tomaten bestellen.

#### § 4.

Alle mit Kartoffeln bebauten Grundstücke und alle Vorräte von Kartoffeln unterliegen der Überwachung durch das zuständige Pflanzenschutzamt auf das Vorhandensein des Kartoffelnematoden (*Heterodera Schachtii* Schm.). Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des

Pflanzenschutzamtes der Zutritt zu den Grundstücken, die mit Kartoffeln bebaut werden oder bebaut sind, und zu den Räumen und Behältnissen, in denen Kartoffeln aufbewahrt oder befördert werden, sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen Ausweis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde mit sich zu führen.

#### § 5.

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden. Vor der Verwendung zu Speise- oder Futterzwecken sind sie zu kochen oder zu dämpfen.

(2) Die auf den übrigen Grundstücken des verseuchten Betriebes geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem Betrieb weitergegeben werden.

(3) Das zuständige Pflanzenschutzamt bestimmt, ob ein Grundstück als verseucht und von welchem Zeitpunkt an es wieder als unverseucht gilt. Ein Betrieb gilt als verseucht, wenn eines der zu ihm gehörenden und von ihm bewirtschafteten Grundstücke verseucht ist.

#### § 6.

(1) Rückstände der Kartoffelpflanzen von verseuchten Grundstücken sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Abfälle der von verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln sind, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 1, zu verbrennen.

(2) Aus verseuchten Betrieben dürfen Stalldünger, Jauche oder Kompost weder verkauft noch sonst weitergegeben werden.

§ 7.

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

§ 8.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Aruse.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Dez. 1939. 27. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1939 für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1939, betreffend Änderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

## Nr. 44.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird folgendes verordnet:

### § 1.

Im Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 711 ff.) ist hinter Tariffatz 41 einzufügen:



## „41 a. Fundsachen.

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen werden von dem Verlierer oder Eigentümer erhoben:

1. Für Fundsachen im Werte bis 20 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 0,50 *R.M.*  
Bei verhältnismäßig geringem Wert der Fundsache kann die Gebühr erlassen werden.
2. Für Fundsachen im Werte von über 20 *R.M.* bis 50 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 1,— *R.M.*
3. Für Fundsachen im Werte von über 50 *R.M.* bis 100 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 2,— *R.M.*
4. Für Fundsachen im Werte von über 100 *R.M.* bis 300 *R.M.* eine Gebühr von . . . . . 3 v. H.  
des Wertes.
5. Für Fundsachen im Werte von über 300 *R.M.* 9,— *R.M.* und 1 v. H. des 300 *R.M.* übersteigenden Wertes.“

## § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

**Nr. 45.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der  
Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für  
den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des  
Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom  
27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Ver-  
billigung der öffentlichen Verwaltung, wird die Fischerei-  
ordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar  
1929 wie folgt geändert:

Einziger Artikel:

Im § 4 werden die Worte: „8. Maifisch (Alje)“  
und „10. Blei (Brachsen, Brasse, Brejen)“ gestrichen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Staatsministerium.

Joel.

182-45

Verhandlung des Staatsraths über die Besetzung der  
Stellen im Ministerium vom 21. Februar 1833.  
Ebenfalls vom 4. Dezember 1833.

Der Antrag des Ministers des Innern, die Besetzung der  
Stellen im Ministerium vom 21. Februar 1833 und der  
Besetzung der Stellen im Ministerium vom 4. Dezember 1833  
zu genehmigen, ist dem Staatsrath vorgelegt worden.  
Der Staatsrath hat sich mit dem Antrag des Ministers  
einverstanden erklärt.

Staatsminister

Der Staatsminister hat die Besetzung der Stellen im  
Ministerium vom 21. Februar 1833 und der Besetzung  
der Stellen im Ministerium vom 4. Dezember 1833  
genehmigt.

Staatsminister

1833

Der Staatsminister hat die Besetzung der Stellen im  
Ministerium vom 21. Februar 1833 und der Besetzung  
der Stellen im Ministerium vom 4. Dezember 1833  
genehmigt.



# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 15. Dez. 1939. 28. Stück.

## Inhalt:

Nr. 46. Gesetz vom 25. November 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

## Nr. 46.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)      J o e l.              P a u l y.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. November 1939.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röver.



## Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

### Einzelplan II. Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft).

Kap. Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 <i>R.M.</i>	für 1939		Neuer Betrag für 1939 <i>R.M.</i>
			treten hinzu <i>R.M.</i>	fallen weg <i>R.M.</i>	
	<b>Ordentlicher Haushalt.</b>				
29	<b>Polizei (Resthaushalt).</b>				
	II. Ausgabe.				
	a) Fortdauernde Aus-				
	gaben.				
	Persönliche Aus-				
	gaben.				
100	Besoldungen:				
	Aufsteigende Gehälter:				
	.....				
	Gruppe A 4 c 2:				
	7 Polizeieinspektoren.				
	.....				
	Gruppe A 7 a:				
	9 Polizeisekretäre.				
	Gruppe A 8 a:				
	13 Polizeibüro-				
	assistenten.				
	.....				
	Zusammen 42 Stellen	136 800	—	—	136 800

#### Erläuterungen:

##### Zugang:

- 1 Polizeieinspektorstelle der Gruppe A 4 c 2.
  - 1 Polizeisekretärstelle der Gruppe A 7 a.
  - 3 Polizeibüroassistentenstellen der Gruppe A 8 a.
- Eingestellt mit Zustimmung des Reichsministers der  
Finanzen vom 9. Oktober 1939, LG. 1400 Old. 190 I.

Einzel

Städte zum Vergleich des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1888. Einheiten II. Jahre: Verwaltung (ohne Landwehr)

St. Nr.	Stadtnamen	1887		1888	
		Einw.	Stellen	Einw.	Stellen
100	Städtische Verwaltung				
101	Städtische Verwaltung				
102	Städtische Verwaltung				
103	Städtische Verwaltung				
104	Städtische Verwaltung				
105	Städtische Verwaltung				
106	Städtische Verwaltung				
107	Städtische Verwaltung				
108	Städtische Verwaltung				
109	Städtische Verwaltung				
110	Städtische Verwaltung				
111	Städtische Verwaltung				
112	Städtische Verwaltung				
113	Städtische Verwaltung				
114	Städtische Verwaltung				
115	Städtische Verwaltung				
116	Städtische Verwaltung				
117	Städtische Verwaltung				
118	Städtische Verwaltung				
119	Städtische Verwaltung				
120	Städtische Verwaltung				
121	Städtische Verwaltung				
122	Städtische Verwaltung				
123	Städtische Verwaltung				
124	Städtische Verwaltung				
125	Städtische Verwaltung				
126	Städtische Verwaltung				
127	Städtische Verwaltung				
128	Städtische Verwaltung				
129	Städtische Verwaltung				
130	Städtische Verwaltung				
131	Städtische Verwaltung				
132	Städtische Verwaltung				
133	Städtische Verwaltung				
134	Städtische Verwaltung				
135	Städtische Verwaltung				
136	Städtische Verwaltung				
137	Städtische Verwaltung				
138	Städtische Verwaltung				
139	Städtische Verwaltung				
140	Städtische Verwaltung				
141	Städtische Verwaltung				
142	Städtische Verwaltung				
143	Städtische Verwaltung				
144	Städtische Verwaltung				
145	Städtische Verwaltung				
146	Städtische Verwaltung				
147	Städtische Verwaltung				
148	Städtische Verwaltung				
149	Städtische Verwaltung				
150	Städtische Verwaltung				

Städtische Verwaltung:  
 1. Städtische Verwaltung der Gruppe A 1-3.  
 2. Städtische Verwaltung der Gruppe A 4-6.  
 3. Städtische Verwaltung der Gruppe A 7-9.  
 4. Städtische Verwaltung der Gruppe A 10-12.  
 5. Städtische Verwaltung der Gruppe A 13-15.  
 6. Städtische Verwaltung der Gruppe A 16-18.  
 7. Städtische Verwaltung der Gruppe A 19-21.  
 8. Städtische Verwaltung der Gruppe A 22-24.  
 9. Städtische Verwaltung der Gruppe A 25-27.  
 10. Städtische Verwaltung der Gruppe A 28-30.  
 11. Städtische Verwaltung der Gruppe A 31-33.  
 12. Städtische Verwaltung der Gruppe A 34-36.  
 13. Städtische Verwaltung der Gruppe A 37-39.  
 14. Städtische Verwaltung der Gruppe A 40-42.  
 15. Städtische Verwaltung der Gruppe A 43-45.  
 16. Städtische Verwaltung der Gruppe A 46-48.  
 17. Städtische Verwaltung der Gruppe A 49-51.  
 18. Städtische Verwaltung der Gruppe A 52-54.  
 19. Städtische Verwaltung der Gruppe A 55-57.  
 20. Städtische Verwaltung der Gruppe A 58-60.  
 21. Städtische Verwaltung der Gruppe A 61-63.  
 22. Städtische Verwaltung der Gruppe A 64-66.  
 23. Städtische Verwaltung der Gruppe A 67-69.  
 24. Städtische Verwaltung der Gruppe A 70-72.  
 25. Städtische Verwaltung der Gruppe A 73-75.  
 26. Städtische Verwaltung der Gruppe A 76-78.  
 27. Städtische Verwaltung der Gruppe A 79-81.  
 28. Städtische Verwaltung der Gruppe A 82-84.  
 29. Städtische Verwaltung der Gruppe A 85-87.  
 30. Städtische Verwaltung der Gruppe A 88-90.  
 31. Städtische Verwaltung der Gruppe A 91-93.  
 32. Städtische Verwaltung der Gruppe A 94-96.  
 33. Städtische Verwaltung der Gruppe A 97-99.  
 34. Städtische Verwaltung der Gruppe A 100-102.  
 35. Städtische Verwaltung der Gruppe A 103-105.  
 36. Städtische Verwaltung der Gruppe A 106-108.  
 37. Städtische Verwaltung der Gruppe A 109-111.  
 38. Städtische Verwaltung der Gruppe A 112-114.  
 39. Städtische Verwaltung der Gruppe A 115-117.  
 40. Städtische Verwaltung der Gruppe A 118-120.  
 41. Städtische Verwaltung der Gruppe A 121-123.  
 42. Städtische Verwaltung der Gruppe A 124-126.  
 43. Städtische Verwaltung der Gruppe A 127-129.  
 44. Städtische Verwaltung der Gruppe A 130-132.  
 45. Städtische Verwaltung der Gruppe A 133-135.  
 46. Städtische Verwaltung der Gruppe A 136-138.  
 47. Städtische Verwaltung der Gruppe A 139-141.  
 48. Städtische Verwaltung der Gruppe A 142-144.  
 49. Städtische Verwaltung der Gruppe A 145-147.  
 50. Städtische Verwaltung der Gruppe A 148-150.

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. Dez. 1939. 29. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 47. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 48. Verordnung vom 21. Dezember 1939 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentlastungssteuer vom 1. Dezember 1936.

## Nr. 47.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 Nr. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 von der



Stadtgemeinde Oldenburg für ihren Bezirk errichtete einjährige hauswirtschaftliche Berufsschule wird zum 1. April 1940 aufgehoben.

2.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat für ihren Bezirk zum 1. April 1940 eine dreijährige hauswirtschaftliche Berufsschule zu errichten.

3.

An der dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule dürfen einjährige hauswirtschaftliche Berufsschulklassen mit mindestens 24 Stunden Unterricht wöchentlich eingerichtet werden, deren erfolgreicher Besuch vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

### Nr. 48.

Berordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 992) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

## § 1.

Der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuer) unterliegen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2—5 dieser Verordnung vom 1. April 1940 ab auch die steuerpflichtigen bebauten Grundstücke sowie die darauf stehenden Gebäude (Gebäudeteile), deren Steuer nach § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) abgelöst worden ist, und für die die Steuer ab 1. April 1940 nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wieder erhoben wird.

## § 2.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 gilt als Friedensmiete im Sinne des Steuergesetzes die Friedensmiete, die für den Veranlagungszeitraum der Ablösung rechtskräftig ermittelt war.

(2) Soweit seit dem Veranlagungszeitraum der Ablösung eine Veränderung im Bestande oder in der Benutzungsart des bebauten Grundstückes oder in dem Umfange der Steuerpflicht eingetreten ist, die bei nicht erfolgter Ablösung eine Änderung der Friedensmiete für den Veranlagungszeitraum 1939 ergeben haben würde, sowie für die im Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven belegenen bebauten Grundstücke, ist die Friedensmiete nach dem Stande vom 1. April 1940 neu zu ermitteln (§§ 12 ff. des Steuergesetzes). Dabei findet für das Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven auf die Ermittlung der Friedensmieten Artikel I §§ 3 ff. des Gesetzes vom 19. April 1938 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom be-

bauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 475 — sinngemäß Anwendung. Die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 ist mit Rechtsmitteln anfechtbar.

### § 3.

Soweit die Steuer nur teilweise abgelöst worden ist (§ 4 der Verordnung vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 767), ist zur Berechnung der Steuer für den abgelösten Teil nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung eine Teilfriedensmiete in Höhe des Hundertsatzes der Teilablösung aus der Gesamtfriedensmiete des steuerpflichtigen bebauten Grundstücks des Veranlagungszeitraums 1940 zu ermitteln.

### § 4.

Für die vom 1. April 1941 ab laufenden Veranlagungszeiträume findet eine Neuermittlung der Friedensmieten nicht mehr statt. Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 751 — findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 als ermittelte Friedensmiete im Sinne des Artikels I gilt.

### § 5.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 werden den Steuerpflichtigen Steuerbescheide erteilt. Für die späteren Veranlagungszeiträume findet Artikel II § 3 des in § 2 Abs. 2 genannten Gesetzes vom 19. April 1938 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Steuersatz beträgt 11,25 vom Hundert der Steuermiete, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 des Steuergesetzes nur 7,5 vom Hundert der Steuermiete zu zahlen sind.

(3) Ist die Steuer nur teilweise abgelöst worden, so gilt der Steuersatz (Abs. 2) nur für den abgelösten Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeträge für den abgelösten und nicht abgelösten Teil ergibt den Jahresbetrag der Steuer.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)          Joel.          Pauln.

Kruse.

§ 1. Die Steuer beträgt 11 1/2 vom Hundert der  
Steuerpflichtigen nach § 10 Abs. 1 der Steuer-  
gesetz vom 1.8. vom Hundert der Steuerpflichtigen zu zahlen  
sind.

(2) Die Steuer nur teilweise abgeführt worden.  
In gilt der Steuer (§ 10 Abs. 1) nur für den abgeführten  
Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeiträge für  
den abgeführten und nicht abgeführten Teil ergibt den  
Gesamtbetrag der Steuer.

Verordnung vom 21. Dezember 1933

Steuerbefreiung

(Eingel.) 2000 Reichsmark

Reich

